

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 6/2012
– Schule –

Kiel, den 20. Juni 2012

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 6 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbw.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

3,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 139 Vorlesewettbewerb 2013
- 139 Deutscher Historikertag 2012

Fortbildung

- 139 Schulspezifische Fortbildung zur Einrichtung und zum
Betrieb von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1
an weiterführenden allgemein und berufsbildenden Schulen
und zur Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung schul-
spezifischer gentechnischer Versuche der Sicherheitsstufe 1

Schulverwaltung

- 140 **Landesverordnung zur Änderung der Berufsfachschul-
verordnung
Vom 30. Mai 2012**
 - 141 **Landesverordnung zur Änderung der Fachschul-
verordnung
Vom 30. Mai 2012**
 - 141 **Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium
(BGVO)
Vom 30. Mai 2012**
 - 147 **Landesverordnung über die Fachoberschule
(Fachoberschulverordnung – FOSVO)
Vom 30. Mai 2012**
 - 148 **Landesverordnung über die Berufsoberschule
(Berufsoberschulverordnung – BOSVO)
Vom 30. Mai 2012**
 - 151 **Landesverordnung über die Versetzung an berufsbilden-
den Schulen (Versetzungsvorordnung berufsbildende
Schulen – BS-VersVO)
Vom 30. Mai 2012**
 - 152 Namensgebung
- Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- 153 Stellenausschreibungen

Vorlesewettbewerb 2013

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. Mai 2012 – III 212

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite Vorlesewettbewerb, 1959 von Erich Kästner mitbegründet, möchte die Schülerinnen und Schüler der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Schirmherr des Wettbewerbs ist der Bundespräsident.

Auch in diesem Jahr beginnt der Wettbewerb in den Klassen und führt über Schulentseide, Stadt- bzw. Kreis- und Landesebene bis hin zur Ermittlung des Bundessiegers im Juni 2013.

Die Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt. Meldeschluss für Schulsieger ist der 15. Dezember 2012. Siegermeldungen sind ausschließlich online unter www.vorlesewettbewerb.de möglich. Dort gibt es aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb vor. Auch die vollständigen Wettbewerbsunterlagen können dort heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Änderung: Beginnend mit der kommenden Runde des Vorlesewettbewerbs gibt es keine Gruppeneinteilung mehr. Der Vorlesewettbewerb findet unabhängig von den

Schulstrukturen statt. Einzige Ausnahme sind Förderzentren, die ihre Sieger beim „Vorlesewettbewerb Förderschulen“ anmelden können. Dieser Wettbewerb endet nach den Regionalentscheiden.

Schulen, die bis Anfang November noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern bzw. herunterladen: E-Mail: info@vorlesewettbewerb.de oder Internet www.vorlesewettbewerb.de

Deutscher Historikertag 2012

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Juni 2012 – III 312

Der 49. Historikertag 2012 findet vom 25. bis 28. September 2012 an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz statt. Das diesjährige Motto heißt „Ressourcen-Konflikte“ und wendet sich an wissenschaftlich tätige Praktiker und Politiker, vor allem Lehrkräfte.

Diese Veranstaltung ist als Fortbildung anerkannt. Lehrkräfte können im Rahmen der schulischen Möglichkeiten frei gestellt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Informationen unter www.historikerverband.de

Fortbildung

Schulspezifische Fortbildung zur Einrichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 an weiterführenden allgemein und berufsbildenden Schulen und zur Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung schulspezifischer gentechnischer Versuche der Sicherheitsstufe 1

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29. Mai 2012 – III 322

Im Interesse der Zukunftsfähigkeit schleswig-holsteinischer Schulen hält das MBW es für erforderlich, den weiterführenden allgemein und berufsbildenden Schulen des Landes die Möglichkeit anzubieten, gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 zu etablieren und dazu Lehrkräfte bezüglich der gesetzlichen Regelungen und in grundsätzlichen Arbeitstechniken/schulspezifischen Versuchen zu qualifizieren.

Es wird daher das folgende Fortbildungsangebot, bei dem die reinen Teilnahmegebühren von ca. 670 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin einmalig für das Jahr 2012 durch das MBW getragen werden, angeboten:

1. Sicherheitsaspekte der Genetik:
Fortbildungslehrgang nach § 15 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung für Projektleiter und Beauftragte für biologische Sicherheit
Dieser Lehrgang ist eine staatlich anerkannte Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GenTSV durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg.
Teilnahmevoraussetzungen: Vorausgesetzt werden Kenntnisse der allgemeinen Mikrobiologie, Kenntnisse in klassischer und molekularer Genetik und praktische Erfahrungen im Umgang mit Mikroorganismen. (Letztere werden mit dem 2. Fortbildungsblock erworben, sind daher nur eingeschränkt erforderlich.)
Präsenzlehrgang in Hamburg am 13./14. September 2012.
Voraussichtlicher Veranstaltungsort ist der Seminarraum des Hamburg-Museums, Holstenwall 24, 20355 Hamburg.

2. Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung schulspezifischer gentechnischer Versuche der Sicherheitsstufe 1:
In diesem Kurs wird das im Lehrplan für die Sekundarstufe II vorgesehene abstrakte Thema „Gentechnik“ in verschiedenen Theorie- und Praxiseinheiten vermittelt. Zunächst werden die theoretischen Grundlagen zu den Themen „Transformation eines Escherichia coli-Isolats durch das pGLO-Plasmid“, „Protein-Chromatografie des grün fluoreszierenden Proteins“ und „Restriktionsverdau des gPLO-Plasmids“ unter Verwendung entsprechender Begleittexte vermittelt. Anschließend werden die entsprechenden Arbeitstechniken im S 1-Labor eingeübt bzw. in schulspezifischen Versuchen zu den oben genannten Themen angewandt. Die durchgeführten praktischen Arbeiten werden mit den Wissenschaftlern vor Ort hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz reflektiert. In diesem Kontext werden darüber hin-

aus empirisch erarbeitete Erkenntnisse zum Lehren und Lernen gentechnischer Verfahren im Unterricht sowie ethische Analysen der Anwendung der Gentechnik in der Praxis diskutiert.
Präsenzlehrgang vom 15. bis 19. Oktober 2012 am IPN, Olshausenstraße 62, 24118 Kiel.

Für die Teilnahme an beiden Veranstaltungen wird eine halbe Ausgleichsstunde entsprechend ca. 35 Zeitstunden für ein Schuljahr gewährt.
Bewerbungen für die Teilnahme sind bis zum 16. August 2012 zu richten an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, III 322, Bernd Blume, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, auch per E-Mail bernd.blume@mbw.landsh.de.
Da maximal acht Plätze vergeben werden können, ist eine Auskunft über Überlegungen zur Schaffung gentechnischer Arbeitsmöglichkeiten an der Schule hilfreich.

Schulverwaltung

Landesverordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Vom 30. Mai 2012

Aufgrund des § 126 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Fachschulverordnung
Vom 30. Mai 2012**

Aufgrund des § 126 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Fachschule vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 166) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung
über das Berufliche Gymnasium (BGVO)
Vom 30. Mai 2012**

Aufgrund des § 126 Abs. 1 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

1. Agrarwirtschaft,
2. Berufliche Informatik,
3. Ernährung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft.

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Dauer und Gestaltung
- § 4 Fächer
- § 5 Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau
- § 6 Einführungsphase
- § 7 Qualifikationsphase
- § 8 Stundentafeln
- § 9 Abiturprüfungsfächer
- § 10 Leistungsbewertung
- § 11 Abgangszeugnis
- § 12 Abiturzeugnis
- § 13 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 14 Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Fachrichtungen

Das Berufliche Gymnasium gliedert sich nach Maßgabe des § 92 SchulG in die Fachrichtungen

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In das Berufliche Gymnasium werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem durch Prüfung erworbenen Realschulabschluss aufgenommen, soweit dieser
1. nach den Bestimmungen der jeweils besuchten Schulart zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe berechtigt,
 2. in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,4 erworben wurde,
 3. mit einer Nichtschülerprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,4 erworben wurde.
- Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium oder eine Fachrichtung besteht nicht. Aufgenommen wird auch, wer wegen des Wechsels der Wohnung aus einem anderen Beruflichen Gymnasium wechseln möchte.
- (2) Darüber hinaus können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die
1. durch Prüfung einen Realschulabschluss erworben haben, der die Voraussetzungen nach Absatz 1

nicht erfüllt, bei dem aber in den Fächern der Stundentafel ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erzielt wurde,

2. den Realschulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben,
3. an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.

Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 auf den Notendurchschnitt abzustellen, der im Abschlusszeugnis oder im Fall von Satz 1 Nr. 3 im Versetzungszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule in den Fächern der jeweiligen Stundentafel erzielt worden ist. Die den Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 Nr. 3 im Versetzungszeugnis erteilten Noten werden für die Festlegung des Notendurchschnitts nicht angehoben.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Notendurchschnitt wird bei Bewerberinnen und Bewerbern

1. mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und Berufschulabschlusszeugnis oder mit abgeschlossener Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht um 0,5 verbessert; der Bonus von 0,5 wird nicht gewährt, wenn erst durch die Berufsausbildung der Realschulabschluss erworben wurde;
2. mit Nachweisen über eine erfolgreiche Fort- oder Weiterbildung in den Fächern der Stundentafel der Schulart, in der der Realschulabschluss erworben wurde, um 0,3 verbessert.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 3

Dauer und Gestaltung

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (11. Jahrgangsstufe) und eine zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgangsstufe).

Es schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Der Unterricht wird in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern erteilt. Die Fächer werden auf zwei Anforderungsniveaus unterrichtet:

1. auf grundlegendem Anforderungsniveau,
2. auf erhöhtem Anforderungsniveau.

(3) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot der Schule und auf Zulassung zu einem bestimmten Fach besteht nicht.

§ 4 Fächer

(1) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer gehören zu den Aufgabenfeldern

1. sprachlich-literarisch-künstlerisch,
 2. gesellschaftswissenschaftlich,
 3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch.
- Außerdem wird das Fach Sport angeboten.

(2) Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Darstellendes Spiel, Kunst, Musik, Literatur. Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld umfasst die Fächer Religionslehre, Philosophie und Gemeinschaftskunde sowie

- a) in den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Berufliche Informatik mit den Schwerpunkten Informatik sowie Technische Informatik, Ernährung sowie Technik das Fach Wirtschaftslehre,
- b) in der Fachrichtung Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- c) in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Pädagogik/Psychologie, Gesundheit/Pflege sowie Sozialpädagogik die Fächer Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Wirtschaftslehre,
- d) in der Fachrichtung Wirtschaft die Fächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie.

Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld umfasst die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie

- a) in der Fachrichtung Agrarwirtschaft die Fächer Agrartechnik mit Biologie, Berufliche Informatik,
- b) in der Fachrichtung Berufliche Informatik jeweils schwerpunktbezogen die Fächer Informatik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik,
- c) in der Fachrichtung Ernährung die Fächer Berufliche Informatik, Ernährung,
- d) in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Gesundheit/Pflege, Pädagogik/Psychologie sowie Sozialpädagogik die Fächer Berufliche Informatik, Gesundheit,
- e) in der Fachrichtung Technik das Fach Berufliche Informatik sowie jeweils schwerpunktbezogen die Fächer Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Luftfahrttechnik, Mechatronik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiktechnik, Technik und Management, Umwelttechnik,
- f) in der Fachrichtung Wirtschaft das Fach Berufliche Informatik.

(3) Das Fach Gemeinschaftskunde umfasst Geschichte mit festen Anteilen.

§ 5

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

(1) Durch die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung wird das erste Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau bestimmt. In einzelnen Fachrichtungen kann eine Auswahlmöglichkeit bestehen. Das berufsbezogene Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist in der Fachrichtung

1. Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
2. Berufliche Informatik die Fächer Informatik oder Technische Informatik oder Wirtschaftsinformatik,
3. Ernährung das Fach Ernährung,
4. Gesundheit und Soziales das Fach Erziehungswissenschaften oder Gesundheit oder Pädagogik,
5. Technik das Fach Bautechnik oder Biologietechnik oder Chemietechnik oder Elektrotechnik oder Gestaltungs- und Medientechnik oder Informations-technik oder Luftfahrttechnik oder Mechatronik oder Metalltechnik/Maschinenbau oder Physiktechnik oder Technik und Management oder Umwelttechnik,
6. Wirtschaft das Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Volkswirtschaftslehre.

Das zweite Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau wählt die Schülerin oder der Schüler aus dem Angebot der Schule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Einführungsphase aus den Kernfächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache oder Mathematik.

(2) Ein Wechsel des zweiten Faches auf erhöhtem Anforderungsniveau ist bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nur möglich, wenn sie oder er am Ende des ersten Schulhalbjahres um eine Jahrgangsstufe zurücktritt. Ein Rücktritt ist nur möglich, soweit nicht die in § 18 Abs. 3 SchulG genannten Zeiten überschritten werden. Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau später wechseln, werden die bisher in dem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau erzielten Leistungen als solche in dem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau angerechnet. Die zuvor in dem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau erzielten Leistungen werden als solche in dem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau angerechnet.

§ 6

Einführungsphase

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Einführungsphase wiederholen, wenn sie oder er den Anforderungen der Qualifikationsphase voraussichtlich nicht gewachsen sein wird. Das ist der Fall, wenn sie oder er in einem zu belegenden Fach eine ungenügende oder mehr als eine mangelhafte Leistung erbracht hat. Abweichend hiervon kann die Klassenkonferenz Ausnahmen zulassen. Wird die Einführungsphase wiederholt, sind für die Aufnahme in die Qualifikationsphase allein die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen ausschlaggebend. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, die Einführungsphase einmal wiederholen; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Einführungsphase kann insgesamt nur einmal wiederholt werden. Schülerinnen und Schüler, die im Wiederholungsjahr nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 erfüllen, sind zu entlassen.

§ 7

Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase wird der Unterricht schulhalbjahresbezogen gegliedert und thematisch bestimmt. Nach Maßgabe der Lehrpläne kann der Unterricht in einzelnen Fächern für beide Jahrgangsstufen gemeinsam erteilt werden.

§ 8

Studentafeln

(1) Die Studentafeln regeln die in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Belegpflichten und Wahlmöglichkeiten.

(2) Die Schule kann über das durch die Studentafel vorgegebene Fächerangebot hinaus Wahlfächer anbieten. Neue Fächer bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 9

Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst vier schriftliche Fächer und ein mündliches Fach. Die vier schriftlichen Prüfungsfächer sind

1. die zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau und
2. zwei der Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik, die nicht Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind; das Fach Mathematik kann durch eine Naturwissenschaft ersetzt werden, sofern diese in der Qualifikationsphase durchgehend dreistündig unterrichtet worden ist; ist dies der Fall, ist das Fach Englisch zwingend schriftliches Prüfungsfach.

Mit dem fünften Abiturprüfungsfach ist sicherzustellen, dass alle drei Aufgabenfelder nach § 4 Abs. 1 abgedeckt sind.

(2) Die Schülerin oder der Schüler legt zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau fest, die ihr oder sein drittes und viertes schriftliches sowie mündliches Abiturprüfungsfach sein sollen.

(3) Als Abiturprüfungsfach darf nur ein Fach gewählt werden, das in allen Jahrgangsstufen durchgehend und in der Qualifikationsphase mindestens zweistündig unterrichtet worden ist.

(4) Das Fach Sport kann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, sofern es in der Qualifikationsphase durchgehend dreistündig, davon jeweils eine Stunde in Sporttheorie, unterrichtet worden ist.

§ 10

Leistungsbewertung

(1) Die in jedem Fach erbrachten Leistungen werden mit den Noten sehr gut bis ungenügend bewertet. Für die Umrechnung der Noten-Skala in ein Punktesystem gilt folgender Schlüssel je nach Tendenz:

Note sehr gut entspricht 15/14/13 Punkten,
 Note gut entspricht 12/11/10 Punkten,
 Note befriedigend entspricht 9/8/7 Punkten,
 Note ausreichend entspricht 6/5/4 Punkten,
 Note mangelhaft entspricht 3/2/1 Punkt/en,
 Note ungenügend entspricht 0 Punkten.

(2) In jedem mehrstündigen Fach außer Sport sollen in den beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase und im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikations-

phase jeweils zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase neben den Abiturarbeiten mindestens je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden. Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entsprechen die zweiten schriftlichen Arbeiten dem Umfang und dem Anforderungsniveau der Abiturprüfungsarbeiten. Abweichend davon sollen im Fach Sport im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase jeweils zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden, wenn es mündliches Abiturfach ist. Während der Schulbesuchszeit treten in mindestens einem Fall an die Stelle von drei schriftlichen Arbeiten verschiedener Fächer die bewerteten Leistungen einer Projektarbeit, sofern an dieser mindestens drei Fächer beteiligt sind; über bis zu zwei weitere Fälle entscheidet das zuständige Gremium. Das Nähere regeln die Lehrpläne. Die Projektarbeit wird durch die Fachlehrkräfte beurteilt; § 15 Abs. 2 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 309), gilt entsprechend.

(3) An die Stelle einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht kann in den zwei- und dreistündigen Unterrichtsfächern eine gleichwertige Unterrichtsleistung treten, die in Art und Umfang über mehrere Unterrichtseinheiten entwickelt und erbracht wird. Gleichwertige Leistungen können sein:

1. ein Referat inklusive schriftlicher Ausarbeitung,
2. eine Projektarbeit inklusive Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung,
3. eine selbstständige umfassende Arbeit zu einem nicht im Unterricht behandelten Thema.

In jedem mehrstündigen Fach außer Sport ist in jedem Schulhalbjahr mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Abweichend davon ist im Fach Sport in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen, wenn es mündliches Abiturprüfungsfach ist.

(4) Die Punktzahl für die Leistungen in einem Fach wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und den Unterrichtsbeiträgen nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan gebildet.

(5) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 führt jede Benotung der Leistungen in einem Fach mit 0 Punkten im Zeugnis dazu, dass dieses Fach als nicht belegt gilt. Handelt es sich dabei um ein belegpflichtiges Fach, muss ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe erfolgen. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist auch notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 25 BS-PrüVO aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden können. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zurücktritt, gelten die Fächer des ersten Durchganges als nicht belegt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Abschluss jedes Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Für einen Rücktritt nach Absatz 5 und 6 gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 11 Abgangszeugnis

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler während oder nach der Qualifikationsphase die Schule ohne Abschluss, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis, das die in der Qualifikationsphase erreichten Noten und Punkte enthält.

§ 12 Abiturzeugnis

In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtmäßig zu belegenden Fächer einzutragen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer belegter Fächer außerhalb der Belegpflicht eingetragen. Die Bewertungen von Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen.

§ 13 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife (schulischer Teil); wer die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält auf Antrag hierüber ein Zeugnis.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der Qualifikationsphase folgende Leistungen erbracht hat:

1. in zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung und
2. in mindestens 60 % der insgesamt anzurechnenden Schulhalbjahresergebnisse mindestens je 5 Punkte, darunter mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse aus Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Es müssen insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse angerechnet werden, darunter je zwei Schulhalbjahresergebnisse der Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Mathematik sowie in einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft.

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 12 die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen allein mit den Fächern des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die auch am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 13 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen allein mit den Fächern des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen zur Feststellung der Fachhochschulreife nur Leistungen aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren herangezogen werden.

(6) Es wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich aus den Schulhalbjahresergebnissen nach Absatz 2 ergibt (mindestens 95, höchstens 285 Punkte). Dabei werden die vier Schulhalbjahresergebnisse aus den beiden Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau zweifach, die übrigen Schulhalbjahresergebnisse einfach gewertet. Die Gesamtpunktzahl wird nach der in Anlage 1 dargestellten Berechnungsvorschrift ermittelt und in eine Durchschnittsnote nach Anlage 2 umgerechnet. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

Anl.

§ 14

Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 145), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium in der vor dem 1. August 2012 geltenden Fassung bis zum Abschluss des Bildungsganges für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/13 in der Qualifikationsphase befinden, mit der Maßgabe Anwendung, dass § 9 Abs. 1 durch § 9 Abs. 1 dieser Verordnung ersetzt wird. Treten Schülerinnen und Schüler in der 12. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2012/13 in diesem oder im nachfolgenden Schuljahr um eine Jahrgangsstufe zurück, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 13 Abs. 6

Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \times 19$$

Dabei sind:

E = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Anlage 2
zu § 13 Abs. 6

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife
(schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180- 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

**Landesverordnung
über die Fachoberschule (Fachoberschulverordnung – FOSVO)**

Vom 30. Mai 2012

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1

Fachrichtungen

Für die Fachoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und
Schulleistungsjahre

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Real-
schulabschluss.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), oder
2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

(3) Die Fachoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht ein Schulleistungsjahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeiteinheiten sind:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Deutsch | (vier), |
| 2. Mathematik | (drei), |
| 3. eine Fremdsprache | (drei), |
| 4. ein fachrichtungsbezogenes Fach | (vier). |

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

§ 4

Zeugnis und Berechtigung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife. Es erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 01. Oktober 2010¹ – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet die Fachoberschulverordnung vom 12. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 165) für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits die Fachoberschule besuchen, Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

¹ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung.html

**Landesverordnung
über die Berufsoberschule (Berufsoberschulverordnung – BOSVO)**

Vom 30. Mai 2012

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1

Fachrichtungen

Für die Berufsoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 2

**Schulleistungsjahre und
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Berufsoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht zwei Schulleistungsjahre, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum. An die Stelle des ersten Schulleistungsjahres tritt der Besuch der Fachoberschule, der sich nach der Fachoberschulverordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 147) richtet.

(2) Schulische Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist die Fachhochschulreife.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), oder
2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

(4) Der Unterricht kann im zweiten Schulleistungsjahr in organisatorischer Verbindung mit der Jahrgangsstufe 13 des Beruflichen Gymnasiums erteilt werden.

§ 3

**Prüfungsfächer und Abschluss
der Berufsoberschule**

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

1. Deutsch (fünf),
2. Mathematik (fünf),

3. eine Fremdsprache (fünf),
4. ein fachrichtungsbezogenes Fach (fünf).

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

(3) Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit zwei Fünftel in die Noten der jeweiligen Fächer und Lernbereiche im Abschlusszeugnis ein.

(4) Der Abschluss der Berufsoberschule wird nur zuerkannt, wenn in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen nicht „ausreichend“ lautende Noten erzielt wurden und kein Fach oder Lernbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde. § 19 Abs. 3 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 309), bleibt unberührt.

§ 4

Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Die an der Berufsoberschule erworbenen Zeugnisse der Fachgebundenen Hochschulreife berechtigen zum Studium, insbesondere zu den in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgelisteten einschlägigen Studiengänge an Hochschulen. Die Fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in der Anlage nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengängen oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengängen. Das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 03. Dezember 2010¹ – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen nach anliegender Auflistung.“

(2) Mit dem Abschluss der Berufsoberschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erbracht werden

1. durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der Berufsoberschule oder
2. durch Zertifikate, die ein vergleichbares Niveau bescheinigen, oder
3. durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Realschulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 9. Februar 2012¹).

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepu-

Anl.

blik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 findet die Berufsoberschulverordnung vom 12. Juni 2007 (NBl. MBF.

Schl.-H. S. 161) für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits die Berufsoberschule besuchen, Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

Anlage zu § 4 Abs. 1 BOSVO

Fachrichtung	Studienberechtigungen
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik Lehramt an beruflichen Schulen ² : Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
Ernährung und Hauswirtschaft	Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Biochemie, Biologie, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie Lehramt an beruflichen Schulen ² : Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach
Gestaltung	Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien (-wissenschaften) Lehramt an beruflichen Schulen ² : Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung	Studienberechtigungen
Gesundheit und Soziales	<p>Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften</p> <p>Lehramt an beruflichen Schulen²: Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen</p> <p>Lehramt für Sonderpädagogik</p>
Technik	<p>Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geografie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen</p> <p>Lehramt an beruflichen Schulen²: Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen² und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit Chemie, Informatik, Mathematik, Physik</p>
Wirtschaft und Verwaltung	<p>Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht</p> <p>Lehramt an beruflichen Schulen²: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>

¹ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung.html

² Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

**Landesverordnung
über die Versetzung an berufsbildenden Schulen
(Versetzungsvorordnung berufsbildende Schulen – BS-VersVO)
Vom 30. Mai 2012**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsober-
schulen und Fachschulen; sie gilt nicht für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt.
- (2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtungen bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze für die Versetzung

- (1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass sie oder er im Unterricht der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Dies ist der Fall, wenn die Noten in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Dabei sind Leistungen in Fächern, die mindestens halbjährig unterrichtet worden sind, bei der Entscheidung über die Versetzung zu berücksichtigen und in das Versetzungszeugnis zu übernehmen. Ein Fach im Sinne dieser Versetzungsverordnung kann auch ein Lernbereich sein.
- (2) Eine „mangelhaft“ lautende Note kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Note ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Note mehrere Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach haben.
- (3) Die Klassenkonferenz (§ 97 Abs. 2 Satz 1 oder § 110 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit § 65 Abs. 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, dass sie oder er in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeitet.
- (4) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§ 3

Rücktritt auf Antrag

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der versetzt worden ist, kann vorbehaltlich des § 18 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 Satz 3 SchulG einmal auf Antrag in die nächst niedrigere Jahrgangsstufe der Schulart zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wiederholung die wesentlichen Ursachen der Leistungsschwächen, die das Ziel des Bildungsganges gefährden, behoben werden können. Der Antrag ist spätestens bis zwei Monate vor Ende der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten.
- (2) In der Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 der Berufsfachschulverordnung vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 140), ist ein Rücktritt nicht möglich.
- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag. Hat sie dem Antrag entsprochen, weist sie die Schülerin oder den Schüler der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu. Die Schülerin oder der Schüler steigt beim nächsten Versetzungstermin ohne erneute Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf.

§ 4

Wiederholung,
Entlassung aus der Schule

- (1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs einmal nicht versetzt und ist sie oder er nicht nach § 3 zurückgetreten, kann sie oder er das Schulleistungsjahr wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass in der verbleibenden Schulbesuchszeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann.
- (2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs zweimal nicht versetzt oder nach einem Rücktritt nach § 3 einmal nicht versetzt, ist sie oder er zu entlassen.
- (3) Eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe (Eingangsklasse) eines mehrjährigen Bildungsganges der Berufsfachschule und Fachschule kann durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgeschlossen und die Schülerin oder der Schüler entlassen werden, wenn die erzielten Leistungen in mehr als zwei Fächern mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden und nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (4) Zeichnet sich ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen Nichtversetzung aus der Schule entlassen werden muss, sollen Volljährige selbst, bei Minderjährigen die Eltern, unter Angabe der Gründe bis spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende schriftlich benachrichtigt werden. Ist eine Benachrichtigung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf eine Versetzung hergeleitet werden.

§ 5

Aufsteigen ohne Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in eine ihrem Ausbildungsabschnitt oder Alter entsprechende Jahrgangsstufe auf.

(2) Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler einjähriger Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule, die bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen, entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet die Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 176) für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 bereits einen Bildungsgang einer berufsbildenden Schule besuchen, bis zum Abschluss dieses Bildungsganges Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Juni 2012 – III 21

Die Grundschule Pansdorf und der Grundschule Techau werden zum 1. August 2012 organisatorisch verbunden. Die Schule trägt den Namen „Grundschule Pansdorf-Techau“ und führt die Bezeichnung „Grundschule der Gemeinde Ratekau in Pansdorf“.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschule					
1.1 Gemeinschaftsschule Faldera Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Neumünster in Neumünster	Neumünster	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 S. 266 ff.	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2013. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben. In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden. Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung. Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen. Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind. Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Ausschreibungen von Koordinatorenstellen

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Hermann-Löns-Schule, Grund- und Regionalschule Kiel	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z	1. August 2012	Koordination von Grundschulangelegen- heiten	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschaftsschule im Alsterland/Nahe	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z	1. August 2012	Koordination von Grundschulangelegen- heiten	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Rhen in Henstedt-Ulzburg	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. August 2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule der Gemeinde Süsel Am Schulzentrum 3 23701 Süsel	Schulleiter/in A 13 Z 211 Schüler/innen	nächst-möglicher Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule mit jahrgangsübergreifendem Lernen – Integrationsklassen – engagiertes Kollegium, motivierte Schulsozialarbeiterin – Fachräume (Musik-, PC- und Werkraum, Küche), eigene Sporthalle – Internetanschluss in allen Klassenräumen – sehr gute Kooperation mit der OGS und dem Förderzentrum – aktives Schulleben mit engagierter Elternarbeit und aktivem Schulverein – sehr aufgeschlossener Schulträger – vielfältiges Schulleben – konstruktive Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und den Vereinen 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.2 Schule Roter Hahn Grund- und Regionalschule mit auslaufendem Hauptschulteil Schneidemühlstraße 1 23569 Lübeck	Schulleiter/in A 13 230 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Eingangsphase – auslaufende einzügige Hauptschule – Schule mit parkähnlicher Umgebung mit benachbartem Sportplatz – Schule im sozialen Brennpunkt – Gewaltprävention u.a. durch Sozialtraining, Streit-Schlichter/innen – Offene Ganztagschule im Rahmen des Projektes „Schule als Lebens- und Lernort“ – enge Zusammenarbeit mit Förderzentren, Paten-Betrieben, sozialen Einrichtungen und dem „Bau-Spielplatz Roter Hahn“ – Teilnahme an den Projekten „NZL“ und „Mathe macht stark“ – neu eingerichtete Fachräume u.a. für Mathematik zum selbst organisierten Lernen, Mehrzweckraum mit Bühnentechnik – konstruktive Zusammenarbeit mit engagierten Eltern (Schulverein „Sterntaler“) 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck
3. Ausschreibung				→

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Grundschule Adelby Ringstraße 1-3 24943 Flensburg 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 Z 264 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - vielfältiges Schulleben: Projektwoche, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Ausflüge - Ausbildungsschule - dreizügige Verlässliche Grundschule - kooperatives, aufgeschlossenes Kollegium - jahrgangsübergreifendes Lernen in den Jahrgangsstufen 1 und 2, ab 2012/13 auch in Jahrgangsstufen 3 und 4 - Kooperationsschule der Universität Flensburg - Offener Ganztag (OGS) bis 16.00 Uhr - Angebot von Mittagstisch - OGS-Angebote in Musik, Sport und Kunst - PC-Raum, Internetanschluss in den Klassen - kleine eigene Sporthalle, Sportplatz - vielfältiges Schulleben mit Projekttagen, Theaterbesuchen, Musikaufführungen, Waldspielen, Schul- und Sportfesten - enge Zusammenarbeit mit Kindergärten, Förderzentrum, Kirche sowie dem Sportverein, der Polizei, dem Jugendhaus und weiterführenden Schulen 	Schulamt der Stadt Flensburg Rathausplatz 1 24937 Flensburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Gemeinschaftsschule				
2.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben Schiphorster Weg 5 23898 Sandesneben	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn) oder A 15 (Gym-Laufbahn) 825 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - harmonisierendes Schul- leitungsteam - drei- bis vierzügige Grund- schule - auslaufende Realschule (10. Jahrgang) - großer Sportplatz, zwei Sport- hallen (eine teilbar) - zwei PC-Räume - zwei Musikräume - zwei Hörsäle - Offene Ganztagschule - moderne, großzügige Mensa mit Mittagsangebot - NZL-Angebot - Ausbildungsschule - vielfältiges Schulleben - breitgefächerte Berufsorien- tierung - Betriebspraktika in den Jahr- gangsstufen 8 und 9 - mehrfach als Zukunftsschule ausgezeichnet - fest angestellter Sozialarbeiter - erfolgreiche Zusammenarbeit mit der engagierten Elternver- tretung - vertrauensvolle Zusammen- arbeit mit dem großzügigen Schulträger 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg
2.2 Gemeinschaftsschule Bredstedt Süderstraße 79 25821 Bredstedt	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 784 Schüler/ innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - sechszügige Gemeinschafts- schule mit Förderzentrum - umfangreiches offenes Ganztagsangebot mit Haus- aufgabenbetreuung - Ausbildungsschule mit eigenem Netzwerk - inklusives Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum - dinnendifferenzierter Unter- richt in Englisch und Deutsch, in Mathematik bis Jahrgangs- stufe 8 - eine Flexklasse - „NZL“ und „ Mathe macht stark“ - großes WPU-Angebot - Mensabetrieb an vier Tagen in der Woche - neue und gut ausgestattete Fachräume - zwei Computerräume mit Internetzugang und zwei Laptopwagen mit W-LAN 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum

→

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Neubau/Anbau mit gut ausgestatteten Klassenräumen (Laptop, Internetzugang, Whiteboards) - Gruppenräume sind vorhanden - großzügige Sportanlagen (neue Großsport-Halle mit Indoor-Laufbahn und Weitsprung-Anlage, Sportplatz, Freibad und Kanus) - Musikraum/Aula mit Bühne - Biotop - vielfältiges Schulleben, u.a. geprägt durch Sport-Veranstaltungen und Theateraufführungen - intensive Berufsorientierung/-vorbereitung „Job-Night“ - Unterstützung durch Schulpsychologin und Sozialpädagogin mit voller Stelle - Streitschlichter/innen - Sucht- und Gewaltprävention - kooperatives und engagiertes Kollegium - Unterstützung durch den Förderverein - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern - enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie Kirche, Polizei und ADAC - kleine Schüler/innen-Bibliothek mit Lesezimmer - Schulzeitung - Schulkiosk - Schulhomepage 	
2.3 Klaus-Groth-Schule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe des Schulverbandes Tornesch-Uetersen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca.1.250 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - in der Sekundarstufe I siebenzünftig - in der gymnasialen Oberstufe vier Profile (naturwissenschaftliches, gesellschaftswissenschaftliches, sprachliches und sportliches Profil) - ca. 90 Lehrkräfte - vielfältig aktives und aufgeschlossenes Kollegium - Ausbildungsschule - Integrationsklassen in allen Jahrgängen der Sekundarstufe I - intensive Schulsozialarbeit - gebundene Ganztagschule - umfangreiche Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme am internationalen Jugendprogramm/NZL – Suchtcurriculum – Projektarbeit in Vorhabenwochen – musisch-ästhetische Schwerpunktklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 – Förderung des selbstständigen Lernens – Ausbildung von Streitschlichtern, Busengeln und Ersthelfern – vielfältige Kooperationen mit außerschulischen Partnern – moderne Fachraumausstattung – zwei Dreifeld-Sporthallen und Sportplatz – aktiver Förderverein 	
2.4 Toni-Jensen-Gemeinschaftsschule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Landeshauptstadt Kiel in Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca. 800 Schüler/innen	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> – in der Sekundarstufe I vierzünftig – in der gymnasialen Oberstufe vier Profile (naturwissenschaftliches, gesellschaftswissenschaftliches, ästhetisches und sportliches Profil) – ca. 80 Lehrkräfte – kooperatives, engagiertes Kollegium – Ausbildungsschule – Integrationsklassen in der Sekundarstufe I – Schulsozialarbeiterin – gebundene Ganztagschule – umfangreiche Berufsorientierung – Referenzschule „Ganztägig lernen“ – Zukunftsschule – Teilnahme an „NZL“ und „Mathe macht stark“ – Gewalt- und Suchtprävention – Kooperation mit der Wirtschaft und mit der FH Kiel – gute Fachraumausstattung, Computerräume und Computerecken, elektronische Whiteboards, große Sporthalle, Mensa mit eigener Frischeküche – engagierte Elternschaft 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschule				
3.1 Auenwaldschule Regionalschule Böklund Stolker Straße 4 24860 Böklund	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Laufbahn) oder A 14 (RS-Laufbahn) 269 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Regionalschule - auslaufende Realschule (zweizügig, R 10) - aufgeschlossener Schulträger - innovatives, aufgeschlossenes Kollegium - Offene Ganztagschule - Ausbildungsschule - Sporthalle und großzügige Außensportanlagen - Teilnahme am Projekt „Niemanden zurücklassen- Lesen macht stark“ und „Mathe macht stark“ - Inklusion - funktionierendes Netzwerk Schule/Wirtschaft - gute Zusammenarbeit mit Erziehungshilfeeinrichtungen - Schulsozialarbeiter - weitere Informationen unter www.Auenwaldschule-Boeklund.de 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
4. Förderzentrum				
4.1 Albert-Schweitzer-Schule Förderzentrum Schwerpunkt Lernen Heederbrook 10 25355 Barmstedt	Schulleiter/in A 14 Z 49 Stammschüler/innen in fünf jahrgangsübergreifenden Lerngruppen plus 49 Schüler/innen integrativ	1. Februar 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau 2006 - Fachräume: Musik, Kunst, Werken, Lehrküche, PC-Raum, Physikraum, Turnhalle - 14 Lehrkräfte - Kooperation mit elf Kindergärten, fünf Grundschulen, einer Grund- und Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium, Mitarbeit in Flexklassen - intensive Erziehungshilfearbeit in allen Schulen - Ausbildungsschule - Betreute Schule, offenes Ganztagsangebot zurzeit an einem Tag, Pädagogische Insel, Schulsozialarbeit - Präventionskonzept: Schwerpunkt Gewaltprävention, Zusammenarbeit Polizei, Diakonie - Berufsvorbereitung: Praktika, Werkstatttage - vielfältige Angebote in Musik und Sport - Schulwaldlotsenprojekt - Englischunterricht ab Jahrgangsstufe 4 - heilpädagogisches Reiten 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Pinneberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Anbieterstelle für das internationale Jugendprogramm „international award“ – Mitglied im Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Springhirsch – effiziente Zusammenarbeit mit Kirche, Polizei, Logopäden, Beratungsstellen – aktiver Förderverein – sehr kooperativer Schulträger 	
5. Gymnasium				
5.1 Eilun Feer Skuul Gymnasium und Regionalschule des Amtes Föhr- Amrum in Wyk auf Föhr	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 ca. 680 Schüler/ innen	zum nächst- möglichen Termin	Das spezielle Anforderungs- profil dieser Stelle kann im Referat III 314 im Ministerium angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig- Holstein III 314 Postfach 7124 24171 Kiel

^{*)} Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

An der Fachhochschule Flensburg, Hochschule für Technik und Wirtschaft ist ab dem 1. August 2012 über einen Zeitraum von zwei Jahren mit der Option einer Verlängerung die Abordnungsstelle für

eine Lehrkraft der Laufbahn Studienräte (Gymnasien, Berufliche Schulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe) (bis A 14)

im Umfang einer halben Stelle zu besetzen. Dies erfolgt im Rahmen der Fortführung der „MINT-Akademie“, insbesondere des Biotechnologie-Schülerlabors am Institut für Biotechnologie-Verfahrenstechnik. Die Ausschreibung erfolgt, um die Lerngelegenheiten der Schülerinnen und Schüler in den Naturwissenschaften in der Breite zu verbessern. Sie dient auch der Förderung von naturwissenschaftlichen Wettbewerbsarbeiten. Es wird insgesamt eine geschlechtersensible Arbeit erwartet. Weiter erfolgt die Ausschreibung, um den Transfer von Ergebnissen aus der Wissenschaft an die Schulen weiter zu entwickeln.

Aufgabenbereich:

- Management bestehender Kurse von „MINT“-Fächern,
- selbstständige Durchführung von etablierten Schülerkursen zu Themen aus dem Bereich der Molekularbiologie/Gentechnik,

- Beratung von Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung von „Jugend forscht“-Projekten,
- Fortführung des Managements im Netzwerk „MINT-Akademie“,
- Organisation von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung für Lehrkräfte,
- Erstellung von Berichten und Informations- und Arbeitsmaterialien,
- Verwaltung der Finanzmittel.

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit

- Fachkenntnissen in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Schulfächern (Lehramt Sek. II Physik, Chemie, Biologie),
- praktischen Erfahrungen in den Methoden der modernen Mikrobiologie und Molekularbiologie,
- pädagogischen Fähigkeiten,
- guten Englischkenntnissen in Wort und Schrift.

Berufsprofil:

Vorteilhaft sind Erfahrungen

- im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
- im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf

hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Hinweis zum Umfang der Tätigkeit und zum Urlaubsanspruch: Abordnung einer halben Stelle. Eine Ausgleichsstunde entspricht 70 Zeitstunden. Es besteht ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Dieser muss innerhalb der Schulferien genommen werden. Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte auf dem Dienstweg innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Bernd Blume (III 322), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel. Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Helmut Erdmann, Tel.: 0461 805- 1411, E-Mail: helmut.erdmann@fh-flensburg.de

**Bundesverwaltungsamt/
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen**

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen

Deutsche Schule Ankara, Türkei

Besetzungsdatum: 01.09.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule
Klassenstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 178
Mittlere Schulabschlüsse
International Baccalaureate (gemischtsprachig)
Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II
Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Botschaftsschule Ankara, Zweigstelle Izmir, Türkei

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule
Klassenstufen: 1 bis 10
Schülerzahl: 58
Prüfungsverband Sek. I mit Ankara
Aufbau des GIB später geplant
Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II
Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

**Colegio Humboldt Caracas, Venezuela
– Zweitausschreibung –**

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Die Stelle soll baldmöglichst, spätestens zum 01.08.2013, besetzt werden.
Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 901
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Deutsche Hochschulreifepfung
Lehrbefähigung für die Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Spanischkenntnisse sind wünschenswert.
Drittbewerbungen sind zulässig.

Deutsche Schule Mailand, Italien

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Integrierte Begegnungsschule
Deutsche Reifeprüfung
Klassenstufen: 1 bis 13
Schülerzahl: 825
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Italienischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Málaga, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 512
Realschulabschluss
Reifeprüfung
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Spanischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Deutsche Schule Quito, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)
Klassenstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 1.330
Deutsche Allgemeine Hochschulreife
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule
Lehrbefähigung für die Sek. I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Spanischkenntnisse sind erforderlich.

**Deutsche Internationale Schule Dubai,
Vereinigte Arabische Emirate**

Besetzungsdatum: 01.08.2013
Bewerbungsende: 30.08.2012

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 bis 12
Schülerzahl: 379
Abschlüsse der Sekundarstufe I und Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP)
Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.
Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.